



Auszug aus dem 291. Newsletter „Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)“

Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen

- Der Beitragszuschuss für die **gesamte Kindergartenzeit** in Höhe von **100 € pro Kind und Monat** wird mit einer **Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt**. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.
- Mit Wirkung ab dem **1. April 2019** werden die Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die sich im Berechtigungszeitraum befinden, die also im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen.
- Der Zuschuss führt bei einer **Buchungszeit von sechs Stunden** bei der Mehrzahl der Kindergartenbesuche zur **Beitragsfreiheit**, im Übrigen zu einer deutlichen finanziellen **Entlastung der Eltern**.
- Damit wird die bereits hohe Betreuungsquote der Kindergärten **nachhaltig und dauerhaft gesichert**. **Hürden** zur Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung werden **abgebaut**.

Die Auszahlung erfolgt auf die gleiche Weise wie bisher für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung

- Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der **kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG an die Gemeinden**, diese reichen den Förderbetrag dann an die nichtkommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen weiter. Fördervoraussetzung ist eine **Reduzierung** des Elternbeitrags in Höhe des Zuschusses. Ein ggf. überschießender Betrag verbleibt beim Träger. Ein **Antrag der Eltern ist nicht erforderlich**.

Konkrete Umsetzungsfragen

- **Für welche Kinder gilt der Beitragszuschuss ab dem 1. April 2019, für welche ab dem 1. September 2019?**

Der Beitragszuschuss wird ab dem ersten April 2019 für alle Kinder gewährt, die sich bereits im Berechtigungszeitraum befinden. Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem ersten September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und der Einschulung.

Dies gilt auch für Kinder, die die o. g. Kriterien erfüllen, aufgrund Platzmangels aber keinen Kindergartenplatz erhalten haben und deshalb noch in der Kinderkrippe untergebracht sind.

Konkret bedeutet das: Kinder, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. April 2019. Kinder, die im Jahr 2019 das dritte Lebensjahr vollenden, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. September 2019.

➤ **Wie erfolgt der Vollzug in der Praxis?**

Der Beschluss des Landtags und die Inkraftsetzung des Gesetzes sind für Mai 2019, mit Rückwirkung zum 01.04.2019 vorgesehen. Wir bitten um Verständnis, dass eine Berücksichtigung der Zuschüsse bei den berechtigten Eltern erst dann erfolgen kann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, das Gesetz also in Kraft getreten ist. Es kann dann eine zum 01.04.2019 rückwirkende Auszahlung erfolgen.

Das bedeutet: Auch ab dem 01.04.2019 sind die Kindergartengebühren wie bisher zu bezahlen. Eine Änderung tritt vorerst nicht ein. Wir bitten deshalb von Rückbuchungen o. ä. abzusehen. Sie erhalten die gezahlten Kindergartengebühren (bis zu max. 100 €) zurück, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme der vorgenannten Hinweise und hoffen damit ein wenig Klarheit in die neue Rechtslage zu bringen. Natürlich können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Fragen geklärt werden. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall gerne an Herrn Merk (Tel.: 08225/306-17 oder merk@jettingen-scheppach.de) oder Herrn Endris (Tel.: 08225/306-12 oder endris@jettingen-scheppach.de)

Jettingen-Scheppach, den 26.03.2019

Ihr Markt Jettingen-Scheppach